

II-12762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL**A N T R A G****No. 688/A****Präs.: O 2. MRZ. 1994**

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 30. November 1982 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. 632/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. 163/1991 und das Bundesgesetz vom 6. Mai 1976 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft im Jahre 1976 und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. 256/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. 163/1991 aufgehoben werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

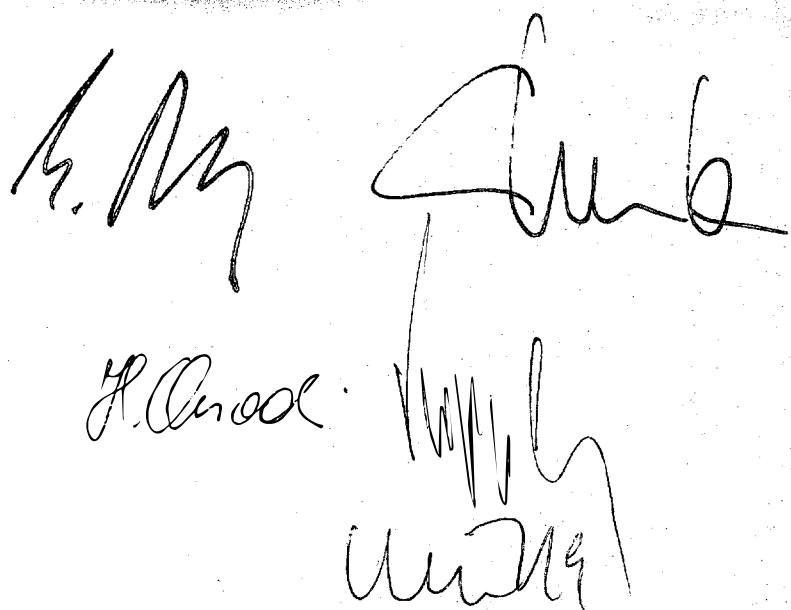
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 30. November 1982 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. 632/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. 163/1991 und das Bundesgesetz vom 6. Mai 1976 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft im Jahre 1976 und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. 256/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. 163/1991 aufgehoben werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Das Bundesgesetz vom 30. November 1982 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 632/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 163/1991, tritt außer Kraft.

2. Das Bundesgesetz vom 6. Mai 1976 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft im Jahre 1976 und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 256/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 163/1991, tritt außer Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.



-3-

Begründung:

Anläßlich der seinerzeitigen Teilprivatisierung von CA-BV und ÖLB wurden einige, die Vorzugsaktien bzw. jungen Vorzugsaktien dieser Banken betreffende und als historisch zu bezeichnende, Sondervorschriften erlassen.

So hatten die Vorzugsaktionäre bspw. kein Stimmrecht und auch kein Bezugsrecht auf Stammaktien.

Das Bundesgesetz betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 163/1991 wurde durch § 106 Z 8 und 9 (Z 9 war zur Aufhebung der Verfassungsbestimmung des Gesetzes erforderlich) des Bankwesengesetzes 1993 (BGBl. Nr. 532/1993) aufgehoben.

Die den Gegenstand dieses Initiativantrages bildenden Gesetze haben die Sonderbestimmungen, die im Bundesgesetz betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken enthalten waren und für Vorzugsaktien galten, auf junge Vorzugsaktien übertragen.

Die Tatsache, daß das Bundesgesetz betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken bereits mit Inkrafttreten des Bankwesengesetzes aufgehoben wurde, nicht allerdings die beiden anderen einschlägigen Gesetze, ist wohl als Versehen zu bezeichnen.

Deshalb erscheint eine Vereinheitlichung der Rechtslage durch Aufhebung der für die jungen Vorzugsaktien geltenden Sonderbestimmungen wünschenswert.

Auch im Hinblick auf die weitere Teilprivatisierung der CA-BV scheint es günstig, die durch die ggstl. Gesetze geschaffene "Sonderkategorie" von Vorzugsaktionären aufzuheben.

EU-Kompatibilität: Kein Anknüpfungspunkt vorhanden.